
Gebührensatzung zur Betreuungsvereinbarung über die Benutzung des Waldkindergartens des Verein Feriendorf im Odenwald e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Waldkindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in:
 - a) Betreuungsgebühr
 - b) Sonderdienste (Wasserpauschale)
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen erhält.
- (4) Die Betreuungsgebühr und die Gebühr für die Sonderdienste sind für den Besuch des Waldkindergartens entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach dem im Waldkindergarten angebotenen Betreuungsmodell.
- (2) Es gelten die die aktuellen Gebührensätze gemäß Anlage 1.
- (3) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Sonderentgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten (auch während der Ferienzeit). Eine anteilige Berechnung findet nicht statt.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Fürth, werden für das zweite Kind 50% auf das Grundmodul erhoben. Die Gebühr für Sonderdienste sind in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Eine Betreuungsgebühr wird für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fürth besucht, nicht erhoben. Die Gebühr für Sonderdienste sind in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fürth jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu 6 Stunden am Tag gewährt, erhebt der Verein Feriendorf im Odenwald e.V. keinen Betreuungsbeitrag nach dieser Satzung. Die Verrechnung der Beiträge erfolgt direkt zwischen dem Verein Feriendorf im Odenwald e.V. und der Gemeinde Fürth.

§ 3

Befreiung von den Gebühren

- (1) Nimmt ein Kind das Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus oder anderer pandemischer Lagen ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Gebühren nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus oder anderer pandemischer Lagen nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag auf das Modul der tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungszeit.

§ 4

Gebühren für Sonderdienste

- (1) Es gelten die die aktuellen Gebührensätze für Sonderdienste gemäß Anlage 1.
- (2) Die Gebühr für die Sonderdienste wird für die Wasserpauschale erhoben.

§ 5

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind alle Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr, sowie die Gebühr für Sonderdienste sind am 1. eines Monats fällig und zu entrichten. Eventuelle Änderungen der Kostenbeiträge werden im Folgemonat nach Eintritt des Ereignisses gültig.
- (3) Soweit Gebühren und Entgelte im Lastschriftverfahren eingezogen werden, ist hierzu von den Kostenbeitragspflichtigen ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (4) Die Betreuungsgebühr, sowie die Gebühr für Sonderdienste sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) oder Ausfallzeiten im Betreuungsangebot weiter zu zahlen.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Betriebsbeirat.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 6
Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr und/oder der Entgelte beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Kreises Bergstraße, Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“) beantragt werden. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.

§ 7
Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Betreuungsgebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Sind die Kostenbeiträge **mehr als einen Monat** oder **wiederholt** in Rückstand, kann der Betriebsbeirat zusätzlich, unter Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte,
 - a. Kinder zeitweise von der Betreuung ausschließen.
- (3) Sofern keine Einigung erzielt wird oder weiterhin Gebühren säumig sind, kann der Betriebsbeirat das Kind von der Betreuung ausschließen. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz erlischt.

§ 8
Härtetfälle

Auf Antrag kann der Betriebsbeirat, mit Rücksicht auf besondere familiäre Umstände bzw. Verhältnisse der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen, auf eine Erhebung der Betreuungsgebühren und Sonderentgelte verzichten oder diese herabsetzen.

§ 9
Datenschutz

- (1) Für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Name und Anschrift der Kostenbeitragspflichtigen
 - b. Namen und Geburtsdaten der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fürth besuchen
 - c. zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen des Kindes der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.08.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Waldkindergartens des Verein Feriendorf im Odenwald e.V. vom 01.01.2023 außer Kraft.

Fürth-Kröckelbach, den 01.06.2024

Thomas Jungfleisch
-Geschäftsführer-

**Gebührensatzung
zur Betreuungsvereinbarung über die Benutzung des Waldkindergartens
des Verein Feriendorf im Odenwald e.V.**

Anlage 1 Beitragssatzung gemäß §2 Absatz 1

BETREUUNGSBEITRAG WALDKINDERGARTEN WILDE MÖHRE	
AB 01.08.2024	
BETREUUNGSMODELL	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr monatlich
Grundmodul (07.45 Uhr - 13.45 Uhr)	324,00 €
Wasserpauschale	5,00 €

BETREUUNGSBEITRAG WALDKINDERGARTEN WILDE MÖHRE	
AB 01.08.2025	
BETREUUNGSMODELL	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr monatlich
Grundmodul (07.45 Uhr - 13.45 Uhr)	360,00 €
Wasserpauschale	5,00 €